

Zahl: Va-2010-161 Bregenz, am 08.09.2016

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Landesregierung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tuberkulose in Rotwildbeständen

I. Allgemeines

Der Vorarlberger Landtag hat am 4. Mai 2016 ein Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten und gentechnisch veränderten Organismen beschlossen. Mit dieser Sammelnovelle wurde auch das Jagdgesetz geändert und begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten geschaffen. Unter anderem wurde das Jagdgesetz auch dahin geändert, dass nun Vorkehrungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes getroffen werden können. Im Abschussplan können nun entsprechende Mindestabschüsse ausgewiesen werden ("Sonderkontingent"), welche bei der Verumlagung der Fütterungskosten der Hegegemeinschaft nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung von jagdlichen Maßnahmen geschaffen, deren Umsetzung mit Bescheid vorgeschrieben werden kann.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass jagdliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tbc notwendig sind. Aufgrund mehrjähriger Probenahmen und Untersuchungen ist bekannt, dass es in Vorarlberg ein Hauptverbreitungsgebiet von Tbc im Klostertal und im Silbertal gibt. Es kam wiederholt zu Übertragungen von Tbc vom Rotwild auf den Hausrinderbestand. Da es sich bei Tbc um eine Zoonose handelt, kann auch eine Übertragung auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit für jagdliche Maßnahmen ergibt sich auch daraus, dass die Rotwild-Tbc-Verordnung des Bundes erst ab einer Prävalenz des Krankheitserregers von 35 % gilt. Es sollen jedoch auch bei einer niedrigeren Prävalenz Maßnahmen gesetzt werden können, soweit dies notwendig ist, um einen gesunden Wildbestand zu erhalten bzw. das Übertragungsrisiko auf den Hausrinderbestand möglichst zu minimieren.

Bislang wurden die erforderlichen Maßnahmen mittels Maßnahmenplänen, Stichprobenplänen, Tbc-Vorbeugemaßnahmenkatalog usw. umgesetzt. Grundsätzlich haben sich diese (teilweise nicht verbindlichen Vorgaben) bewährt. Mit der vorliegenden Verordnung soll eine Rechtsgrundlage für im jagdlichen Bereich notwendige verpflichtende Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tuberkulose geschaffen werden.

Im Wesentlichen sind in der vorliegenden Verordnung folgende Inhalte vorgesehen:

- Festlegung von Tbc-Kern-, Tbc-Rand- und Tbc-Beobachtungsgebieten zur Tbc-Bekämpfung
- Festlegung von jagdlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tbc
- Regelungen zur Tbc-Probenziehung
- Regelungen zur Vorgangsweise bei festgestelltem Tbc-Verdacht
- Regelungen zur Fütterungshygiene

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt für den Bund und die Gemeinden keine zusätzlichen Vollzugskosten.

Kostenerleichterungen für den Bund könnten sich dadurch ergeben, dass auf Grund der in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen die Rotwild-Tbc-Verordnung des Bundes (welche ab einer Prävalenz von 35 % gilt) nicht zum Tragen kommt, da die Maßnahmen der gegenständlichen Verordnung "früher" greifen und die Prävalenz entsprechend niedrig halten.

Relevante zusätzliche Vollzugskosten für das Land sind nicht zu erwarten, da die in der vorliegenden Verordnung geregelten Maßnahmen im Wesentlichen bereits jetzt (mittels Maßnahmenplänen, Stichprobenplänen, etc.) angeordnet und umgesetzt werden.

III. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorliegende Verordnung ist EU-konform.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1: Geltungsbereich:

Die Verordnungsermächtigung im § 48 Abs. 2 des Jagdgesetzes berechtigt die Landesregierung, die erforderlichen jagdlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes per Verordnung zu erlassen. Zu beachten ist, dass diese Maßnahmen nicht für Gebiete zur Anwendung gelangen, die nach der Rotwild-Tbc-Verordnung des Bundes als Seuchengebiete kundgemacht wurden. Derzeit gibt es in Vorarlberg keine solchen Seuchengebiete.

Zu § 2: Ziel:

Die angestrebte weitestgehende Eliminierung der Tuberkulose in den Rotwildbeständen bewirkt neben dem Schutz der Nutztierbestände auch den Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit bestimmten Erregern des Tuberkulose-Komplexes.

Zu § 3: Tbc-Bekämpfungsgebiet:

Die Unterteilung des Tbc-Bekämpfungsgebietes in ein Tbc-Kern-, Tbc-Rand- und Tbc-Beobachtungsgebiet wurde nach wildökologischen und epidemiologischen Gegebenheiten vorgenommen. Als Kriterium für die Unterteilung wurden auch die in der gegenständlichen Verordnung vorgesehen Maßnahmen berücksichtigt. Die Unterteilung des Tbc-Bekämpfungsgebietes erfolgt in der Regel entlang von Jagdgebietsgrenzen.

Zu § 4: Jagdliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tbc:

Zusätzlich zu den im § 4 angeführten jagdlichen Maßnahmen kann die Behörde gemäß § 48 Abs. 3 des Jagdgesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tbc ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes Abschussaufträge per Bescheid anordnen. Vor Erteilung eines solchen Abschussauftrages ist jedenfalls eine veterinärmedizinische und eine wildbiologische Stellungnahme einzuholen. Der Abschussauftrag hat auf die notwendige Anzahl von Tieren zu lauten und eine angemessene Frist für den Abschuss zu enthalten.

Nichtjagdliche Maßnahmen, wie sie beispielsweise auch im 13-Punkte-Maßnahmenkatalog vorgesehen sind, sollen weiterhin gelten und beachtet werden.

Zu Abs. 1:

Ein dringender Verdacht auf eine Tbc-Erkrankung liegt dann vor, wenn äußerliche Symptome wie Husten und Abmagerung feststellbar sind.

Zu Abs. 2:

Auch für Jagdgebiete, die nicht dem Tbc-Kern- oder Tbc-Randgebiet angehören, kann die Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Jagdgesetz erforderlichenfalls abweichende Schonzeiten festlegen.

Zu Abs. 3:

Die intensive Bejagung kann insbesondere damit belegt werden, dass der verordnete Mindestabschuss deutlich überschritten wird.

Zu Abs. 5:

Generell hat die Behörde bei der Handhabung der jagdlichen Maßnahmen an dem Grundsatz festzuhalten, dass jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden ist. So wird die Anordnung der in der Verordnung genannten Abschüsse erst verfügt werden, wenn andere gelindere Mittel nicht möglich oder nicht zielführend waren.

Zu § 5: Probenziehung im Tbc-Bekämpfungsgebiet:

Zu Abs. 1:

Die retropharyngealen Lymphknoten samt vollständigem Lungentrakt bzw. bei weiblichen Rotwildstücken oder Schmalspießern alternativ dazu auch das Haupt inklusive der vollständigen retropharyngealen Lymphknoten bilden die dem Amtstierarzt zur weiteren Untersuchung zu übergebenden Proben. Eine Rückgabe dieser Proben ist aus faktischen Gründen nicht tunlich und daher weder zur Gänze noch teilweise vorgesehen.

Zu Abs. 3:

Der Jagdnutzungsberechtigte hat die Rotwild-Fallwildstücke sowie die Rotwild-Hegeabschüsse dem Amtstierarzt lediglich vorzulegen, nicht zu übergeben; d.h., dass er die Wildkörper nach der Untersuchung und einer allfälligen Probenentnahme durch den Amtstierarzt wieder mitzunehmen hat. Bezüglich der nicht vorgesehenen Probenrückgabe gelten die Ausführungen zu Abs. 1 sinngemäß. Die Rotwild-Hegeabschüsse umfassen nicht nur die Rotwild-Abschüsse gemäß § 4 Abs. 1, sondern auch die Rotwild-Abschüsse gemäß § 40 Jagdgesetz.

Zu Abs. 4:

Mit dieser Regelung kann die Behörde erforderlichenfalls bestimmen, dass die Probenübergabe bzw. die Wildvorlage zur Probenentnahme an einen von ihr bestimmten freiberuflichen Tierarzt zu erfolgen hat. Eine bescheidmäßige Bestellung ist dazu nicht erforderlich.

Zu § 6: Probenziehung außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebietes:

Zu Abs. 1:

Der Tbc-Stichprobenplan außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebietes wurde – wie bereits seit mehreren Jahren praktiziert – nach veterinärmedizinischen Erfordernissen festgelegt. Dabei wurden insbesondere die in den Vorjahren festge-

stellten Tbc-Fälle sowie der im betreffenden Gebiet festgelegte Mindestabschuss berücksichtigt.

Zu Abs. 2:

Bei der Anordnung der Abschüsse (bzw. Zuordnung dieser Abschüsse auf die Jagdgebiete) soll die Behörde nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Hegeobmann vorgehen.

Zu § 7: Vorgangsweise bei festgestelltem Tbc-Verdacht:

Die Vorlagepflicht betrifft den gesamten Wildkörper außer die Vormägen und den Labmagen.